

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der  
**Wiedereingliederung** von Inhaftierten und Haftentlassenen in die  
Gesellschaft und den Arbeitsmarkt

### Eckpunkte der neuen Richtlinie

Zuwendungszweck: Gefördert werden Projekte zur **Wiedereingliederung** von Inhaftierten und Haftentlassenen.

Förderfähig sind **Qualifizierungsmaßnahmen**, die der beruflichen, sprachlichen, schulischen oder sozialen Integration dienen.

- Inhaftierte, die sich ca. sechs Monate vor der Entlassung befinden

**Ziel**: Stärkung der individuellen **Kompetenzen** zur Erhöhung der Integrationswahrscheinlichkeit.

Maßnahmen zur Kompetenzstärkung können insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:

- digitale Kompetenzen
- berufliche, berufsvorbereitende oder schulische Kompetenzen
- sprachliche Kompetenzen
- soziale Kompetenzen
- Alltags- und Problembewältigungskompetenzen
  - Tagesstrukturierung
  - sinnvolle Freizeitgestaltung
  - gesunde Lebensführung
- Analyse und Aktivierung des sozialen Netzwerkes

### Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

### Ausgewählte Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- ein mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung eng **abgestimmtes, integriertes Gesamtkonzept** (Beschreibung der Ziele, Zielgruppen, Inhalte, Methoden, Teilnehmerzahl, die angestrebte Erfolgsquote sowie die zeitlichen und inhaltlichen Abläufe des geplanten Projekts)
- Ausrichtung des Projekts an den **Bedarfen des Arbeitsmarktes** und / oder
- Ausrichtung des Projekts an den von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung für erforderlich erachteten **Maßnahmen zur Kompetenzstärkung** der Inhaftierten



- Darüber hinaus sind mit den Projektteilnehmenden gezielte Maßnahmen zur **Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung** in den Themenfeldern Ökologische Nachhaltigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung durchzuführen.
- Auch das eigene Querschnittsziel des Landes Niedersachsen „Gute Arbeit“ ist von den Zuwendungsempfängerinnen oder den Zuwendungsempfängern zu beachten.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein **Zertifikat** über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien erfolgt anhand des **Scorings**.

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt in der **SER 40 %** und in der **ÜR 60 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Laufzeit eines Projekts: **30 Monate**

Geplanter **Förderbeginn**: 01.07.2022

Folgende projektbezogene Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- **Personalausgaben** für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Ausgaben für **Honorarkräfte**,
- Ausgaben für Unterhalt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (**Tageshaftkosten**).

Die Abrechnung der Personalausgaben, der TN-Gehälter sowie der Freistellungskosten als **vereinfachte Kostenoption** im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.



Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine **Restkostenpauschale** auf die direkten Personalausgaben gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in Höhe von **35 %** abgegolten.

Darüber hinaus kommt gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b, c und d i. V. m. Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage **standardisierter Einheitskosten** und auf Grundlage von **Pauschalsätzen** in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

### Verfahren

Vor der Antragstellung haben sich potentielle Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle (NBank) beraten zu lassen.



## Wesentliche Neuerungen zur letzten Förderperiode

### Förderung von Maßnahmen zur sozialen Integration

- systembedingter Ausschluss von Inhaftierten wird vermieden
- Zielkonflikte (Unterstützungsbedarf / Vermittlungsquoten) werden aufgehoben

**Anstaltsübergreifende Projekte** im gleichen Programmgebiet möglich

Teilnehmende erhalten ein **Zertifikat** über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

**Vereinfachte Kostenoption** und Anwendung der **Restkostenpauschale** auf alle sonstigen förderfähigen Ausgaben

### Keine Förderhöchstgrenze

- aber die NBank prüft die Angemessenheit der Ausgaben

# Vielen Dank!

**Ansprechpartner bei der Veranstaltung:**

Eduard Wolf

0511 120 5212

[Eduard.Wolf@justiz.niedersachsen.de](mailto:Eduard.Wolf@justiz.niedersachsen.de)

**Ressort:** Niedersächsisches Justizministerium

**Standnummer:** 9